

Amt/Geschäftszeichen: Bauamt	Datum: 24.01.2017
Bearbeiter: Kathrin Klähn	Wahlperiode 2014 - 2019

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Tangerhütte	21.02.2017	Anhörung OBM	5 0 1
Bauausschuss	01.03.2017	zugestimmt	7 0 0
Hauptausschuss	06.03.2017	zugestimmt	8 0 1
Stadtrat	15.03.2017	zugestimmt	23 0 3

Betreff: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Tangerhütte im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs.3 BauGB, im Zuge der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Ortschaft Mahlpfuhl gem.§ 2 Abs.1BauGB – Photovoltaikfreiflächenanlage

Beschlussvorschlag:

Rechtswirksame Flächennutzungspläne gelten nach der Gemeindegebietsreform als Teilpläne fort und können entsprechend geändert werden.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Tangerhütte erfolgt im Parallelverfahren, gemäß § 8 Abs.3 BauGB, im Zuge der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Ortschaft Mahlpfuhl, gemäß § 2 Abs.1BauGB – „Photovoltaikfreiflächenanlage im OT Mahlpfuhl“. Durch den Beschluss über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit dem Planungsziel – Festsetzung eines Sondergebietes für erneuerbare Energien Photovoltaik gem. § 11 Abs.2 BauNVO – macht es sich notwendig den Flächennutzungsplan der Ortschaft Tangerhütte im Parallelverfahren, zu ändern. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes entspricht dem Planbereich des beantragten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die „Photovoltaikfreiflächenanlage im OT Mahlpfuhl“. Er befindet sich auf der Flur 2, Gemarkung Mahlpfuhl Flurstücke 1/7, 58 (teilw.), 133/157 der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.

Ein städtebaulicher Vertrag und bei Notwendigkeit eine Erschließungsvereinbarung ist zwischen der Einheitsgemeinde und dem Vorhabenträger zu schließen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie alle in diesem Zusammenhang anfallende Planungs- und Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

Der Beschluss über die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Tangerhütte ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Bemerkung: Auf Grund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes – KVG LSA war(en) kein/..... Mitglied(er) des Stadtrates von der Abstimmung ausgeschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2017		
EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme			

Anlagen:

Antrag und Begründung mit Anlagen Ingenieurbüro ifu GmbH Stendal

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel